

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtverwaltung Leverkusen  
 Fachbereich Straßenverkehr  
 Postfach 101140

51311 Leverkusen

ADT LEVERKUSEN Eingangsdatum:	
28.07.2017	8-9 Uhr
FB:	Az. <i>[Handwritten Signature]</i>

*UC 817*

Datum: 25.07.2017

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

25.1.10.10

Auskunft erteilt:

Frau Sadzulewsky

petra.sadzulewsky@brk.nrw.de

Zimmer: H 324

Telefon: (0221) 147 - 3650

Fax: (0221) 147 - 2890

Zeughausstraße 2-10,  
 50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
 U-Bahn 3,4,5,16,18  
 bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
 Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
 mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
 donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
 (weitere Termine nach  
 Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:  
 Landesbank Hessen-Thüringen  
 IBAN:  
 DE34 3005 0000 0000 0965 60  
 BIC: WELADEDXXX  
 Zahlungsvise bitte an  
 zentralebuchungsstelle@  
 brk.nrw.de

### Einführung einer streckenbezogenen Tempo-30-Regelung auf der Straße Dhünnberg von der Mülheimer Straße bis Dhünnberg 57

Ihr Schreiben vom 19.06.2017 AZ.: 36-sa

Weiterhin wird eine Ausweitung von Tempo-30 über den Schulbereich hinaus gewünscht.

Wie bereits in meinem Schreiben vom 16.12.2016 ausgeführt, liegen für die Tempo-30-Regelung auf der Straße Dhünnberg keine Gründe nach der StVO vor. Eine konkrete Gefährdung ist nicht gegeben.

In Ihrem Schreiben führen Sie klar und zutreffend aus, dass ein Tempo 30 durchgängig auf der Straße Dhünnberg nicht begründet ist.

Mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)“ vom 22.05.2017, in Kraft getreten am 30.05.2017, wird u. a. die bundeseinheitliche Anwendung der Anordnung von Tempo 30 an innerörtlichen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und weiteren Vorfahrtstraßen im Nahbereich sozialer Einrichtungen im Nachgang zur StVO-Novelle aus dem Jahre 2016 (Bundesrats-Drucksache 332/16) geregelt.

Hiernach werden die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine erleichterte Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen von Tempo 30 im Nahbereich von sozialen Einrichtungen geschaffen.

Ein Tempo 30 auf der Straße Dhünnberg kommt aber nur dann in Betracht, wenn die Schule über einen unmittelbaren Zugang zur Hauptverkehrsstraße verfügt oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist.

Hauptsitz:  
 Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
 Telefon: (0221) 147 - 0  
 Fax: (0221) 147 - 3185  
 USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
 www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 25.07.2017  
Seite 2 von 2

Der abgesenkte Geschwindigkeitsbereich ist i.d.R. auf den unmittelbaren Bereich der tatsächlich benutzten Eingänge zu begrenzen und möglichst auf die Öffnungszeiten der Schule zu beschränken. Es sind auch andere relevante Bereiche wie Nebeneingänge etc. und ggfs. negative Auswirkungen auf den ÖPNV in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen.

Das Ministerium für Verkehr weist in der Niederschrift der Verkehrsbesprechung am 26./27.04.2017 darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Anordnung von Tempo 30 im Nahbereich sozialer Einrichtungen stets die Anordnung begleitender Haltverbote (Zeichen 283 StVO) in Betracht gezogen werden sollte. Diese Maßnahme ist aus Verkehrssicherheitsaspekten schon deshalb zweckmäßig, da Tempolimits alleine erfahrungsgemäß nicht ausreichen, um optimale Sichtbeziehungen zwischen dem Kfz-Verkehr und den schwächeren Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten.

Hinzu kommt, wie Sie in Ihrem Schreiben aufführen, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung von der normalen innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nur dann gemäß § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO angeordnet werden darf, wo aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Die Schule sowie der Kindergarten haben keinen direkten Zugang zur Straße Dhünnberg. Die Schule befindet sich in der Johannes-Dott-Straße und hat hier auch den Zugang. Es gibt lediglich ein kleines Seitentor vom Schulgelände zur Straße Dhünnberg.

Aufgrund der Haltestelle auf der Straße Dhünnberg ist zu vermuten, dass einige Schüler die Haltestelle des ÖPNV benutzen und hierfür die Schüler durch das kleine Seitentor zur Straße Dhünnberg gehen.

Nach erneuter Überprüfung ist die derzeitige 30 km/h-Regelung auf der Straße Dhünnberg bis auf den unmittelbaren Bereich des Schulausgangs aus dem Seitentor zu entfernen. Ansonsten gilt auf dem Straßenzug die normale innerörtliche Geschwindigkeit von 50 km/h.

Ich bitte Sie um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Sadzulewsky)